

## Neuerungen beim Wildschadensverfahren

Mit der neunten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (GVBl. 2005, S. 282ff) sind am 29. Juli 2005 unter anderem einige entscheidende Änderungen im Verfahren der Wildschadensregulierung in Kraft getreten, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind und im folgenden besprochen werden.

### Vergütung des Wildschadensschätzers

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wurde die Vergütung des Schätzers deutlich angehoben und bemisst sich nun nach der Honorargruppe 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Für die erste Stunde der Tätigkeit des Sachverständigen ist der volle Satz der Honorargruppe 1 (50,00 €), für jede weitere Stunde lediglich der halbe Satz (25,00 €), zu zahlen. Hinzu kommen Fahrtkosten und eventuell Kosten für weiteren Aufwand. Bisher lag die Vergütung lediglich bei 30,68 € bei bis zu 5 Stunden Tätigkeit, zuzüglich Fahrtkosten. Die Kosten des Schätzers werden nach wie vor den Beteiligten des Verfahrens, also dem geschädigten Landwirt und dem schadensersatzpflichtigen Jagdpächter, je nach dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens auferlegt.

### Einleitung des Vorverfahrens

Nach Anmeldung des Schadens innerhalb der Frist von einer Woche gemäß § 34 des Bundesjagdgesetzes, enthält § 61 LJGDVO auch weiterhin eine weitere Wochenfrist, innerhalb derer der Geschädigte der Verwaltung mitzuteilen hat, dass eine einvernehmliche Schadensregulierung nicht möglich war. Neu ist dabei, dass der Geschädigte, also der Landwirt, nach der Neuregelung nun verpflichtet ist, Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Diese Angabe wurde bislang schon von vielen Verwaltungen gefordert, jedoch war der Geschädigte nach dem Gesetz hierzu nicht verpflichtet. Da diese Forderung des Landwirts unmittelbar relevant für die spätere Kostenverteilung ist, ist er hier gehalten, eine, im Einzelfall schwierige, Festlegung auf eine realistische Schadenshöhe abzugeben, um nicht Gefahr zu laufen, später die Verfahrenskosten auch bei berechtigten Schadensersatzforderungen (teilweise) tragen zu müssen.

### Nur noch ein Ortstermin

Während bislang der Wildschadensschätzer zu dem ersten Ortstermin in der Regel noch nicht geladen wurde, sondern dies erst in einem weiteren Termin geschah, findet nun einheitlich nur noch ein Ortstermin mit den Beteiligten, der Verwaltung und dem Wildschadensschätzer statt. Damit ist das Umweltministerium in diesem Punkt einem Vorschlag der Landwirtschaftskammer und der Bauernverbände zur Vereinfachung des Verfahrens gefolgt.

### Niederschrift des Schätzers

Angesichts der Erhöhung der Vergütung muss die Niederschrift des Schätzers jetzt zwingend eine Kostenaufstellung für die Wildschadensschätzung enthalten.

### In-Kraft-Treten

Die Änderungen sind ab dem 29. Juli 2005 zwingend zu beachten.

#### Fazit

Auch wenn das Verfahren der Wildschadensregulierung auch weiterhin Probleme birgt und seine eigenen Schwierigkeiten aufweist, so sind die Neuerungen insgesamt doch zu begrüßen, da dadurch das Verfahren insgesamt gestrafft wird und einzelne Pflichten, deren Erfüllung auch bisher schon gefordert wurde, gesetzlich fixiert wurden. Ob die deutliche Anhebung der Vergütung des Schätzers dazu führt, dass neue Schätzer gewonnen werden können und die Qualität der Schätzung weiter verbessert werden kann, wird abzuwarten bleiben.

Rolf Rauland